

PROTOKOLL

GEMEINDERATSSITZUNG

06. Gemeinderatssitzung 202002. Juni 202019.00 Uhr Gemeindeamt

Vorsitzender: Dr. Benedikt Erhard anwesende Gemeinderäte: Cedric Klose

Cedric Klose DI Hannes Partl Mag. Norbert Pfleger

Georg Pyka

Mag. Mario Webhofer Elisabeth Nitsch

Ing. Mag. (FH) Johannes Kopf Mag. Gertraud Schermer

Unentschuldigt abwesend:

Entschuldigt abwesend: Dr. Karen Pierer

Anton Haas

Ersatz: Martin Stolz

Tagesordnung

- 1. Kommunal software Gemnova
- 2. Protokolle der Sitzung vom 06. Mai 2020 und 04. März 2020
- 3. Berichte des Bürgermeisters und des Substanzverwalters
- 4. Berichte der Gruppen 1, 2 und 3
- 5. Verordnungen
- 6. Kinderbetreuung
- 7. Anfragen, Anträge und Allfälliges



ATU49084609

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gäste und Gemeinderäte.

Er informiert, dass er die Tagesordnung nach dem TOP 4 (wie bereits mit Email angekündigt) um den TOP "Zwischenfinanzierung Drehscheibe" ergänzen würde. Der Gemeinderat stimmt dem einstimmig zu. Ebenfalls informiert der Bürgermeister, dass er im Anschluss an den TOP 7 noch (wie ebenfalls bereits mit Email angekündigt) den TOP "Grundstücksangelegenheiten" unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandeln würde. Der Gemeinderat stimmt dem einstimmig zu.

Top 01 - Kommunalsoftware - Gemnova

Verena Kaiser von der Gemnova präsentiert die Vorteile der auf SAP basierten Kommunalsoftware "Georg". Die Vorteile im Handling liegen bei automatisierten Prozessen, einem User-Interface, der Ortsunabhängigkeit und durch die Registervernetzung auf der Gesetzeskonformität. Georg ist in Süd- und Ostösterreich bereits seit Jahren in Kommunen im Einsatz. In Tirol derzeit beim Land Tirol und der Stadt Innsbruck. Die Betreuung erfolgt von der Firma Community in Lannach und vor Ort durch die Gemnova.

Ein Beschluss für eine mögliche Umstellung seitens des Gemeinderates ist nicht erforderlich. Die Gemnova wird aufgrund der positiven Beurteilung durch die Verwaltung ein Angebot stellen. Die Kosten werden nach ersten Schätzungen unter den bisherigen EDV Kosten bei der Firma Kufgem liegen.

Top 02 - Protokolle der Sitzung vom 6. Mai 2020 und 4. März 2020

Der Bürgermeister informiert, dass das nicht öffentliche Protokoll vom 4.3.2020 im Anschluss von TOP 7 unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

Das Protokoll der Sitzung vom 6.5.2020 ist mit eingearbeiteten Korrekturen allen Gemeinderäten zugegangen. Es wird mit 9 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung wegen Nichtanwesenheit (Stolz) beschlossen.

Top 03 – Berichte des Bürgermeisters und des Substanzverwalters

Bürgermeister:

- a) Der Bürgermeister berichtet, dass das Niederfahren im Haus Sankt Martin einfacher war, als sich jetzt das Hochfahren gestaltet. Den Bewohnern wird aktuell wieder ein kurzzeitiger Ausgang gewährt, die strenge Isolation ist vorbei. Es gab im Haus Sankt Martin keinen Covid-Todesfall.
- b) Der Bürgermeister informiert, dass sich der neue Sanitätssprengel konstituiert hat. Am neuen Sanitätssprengel sind 7 Gemeinde beteiligt. Der Sitz des Verbandes verbleibt weiterhin in Lans. Die Verhandlungen mit den Ärzten über den Abschluss eines Vertrages sind aber bisher leider noch ohne Ergebnis.
- c) Der Bürgermeister informiert über das erfolgte Schnittstellengespräch und die Erstellung eines Bauzeitplans für die verschiedenen Bauvorhaben (BIZ, Zufahrt, Übersiedlung Gemeinde).

Substanzverwalter:

- a) Der Substanzverwalter informiert, dass das Land eine spezielle Förderung zur Waldbewirtschaftung beschlossen hat. Mit dem Waldhüter zusammen soll darauf aufbauend eine Planung erfolgen.
- b) Der Substanzverwalter informiert, dass der Vertrag mit Matthias Baumann (der SUV hat darüber berichtet) für den Fussweg beim Almweg abgeschlossen wurde.

- c) Der Substanzverwalter informiert, dass am 19.6. eine Verhandlung aufgrund einer Beschwerde von Anton Haas gegen einen Bescheid der Agrarabteilung stattfinden wird.
- d) Der Substanzverwalter informiert, dass beim Vertrag Grundtäusche Josef Hager und der Gemeinde nun alle Formalien erfüllt sind und der jährliche Holzbezug ins Grundbuch eingetragen werden kann.
- e) Der Substanzverwalter informiert über eine geplante Besprechung bzgl. Mountainbike, Waldpark und Downhill mit dem Landschaftsdienst Tirol.
- f) Der Substanzverwalter präsentiert wie sich die Schädlinge (Borkenkäfer) und Neophyten auf im Lanser Wald ausbreiten und welche Arbeiten dadurch notwendig sind.

Top 04 - Berichte der Gruppen 1, 2 und 3

Gruppe 1:

Aufgrund der Corona-Situation hat keine Sitzung stattgefunden, es ist aber eine im Juni geplant.

Gruppe 2:

Es gibt keinen Bericht der Gruppe 2, der Vizebürgermeister berichtet aber über den aktuellen Stand bzgl. "Oberes Feld 2"

Gruppe 3:

Kein Bericht

Top 04a – Zwischenfinanzierung Drehscheibe

Der Bürgermeister bedankt sich nochmals für die einstimmige Zustimmung zur Ergänzung der Tagesordnung um diesen Punkt.

Er verliest das Angebot der RLB:

GEMEINDEDARLEHEN:

Kreditnehmer: Gemeinde Lans

Kreditverwendung: Zwischenfinanzierung Drehscheibe Lans

Kredithöhe: EUR 3.951.500,00

Die angegebene Darlehenshöhe ist als zur Verfügung stehender Höchstbetrag zu verstehen. Es besteht keine Verpflichtung, den Darlehensbetrag zur Gänze abzurufen.

Währung: EUR

Laufzeit: bis 30.06.2022

Zuzählung: nach Bedarf

Tilgung: endfällig

Vorzeitige Rück- Vorzeitige Rückzahlungen sind nach Abschluss der Zuzäh-

zahlungen: lungsphase jederzeit spesenfrei möglich.

Kondition: Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats-EURIBOR zuzüg-

lich eines Aufschlages von 0,45 Prozentpunkten, ohne Run-

dung.

Mindestzinssatz 0,45 % p. a.

Auf Basis des 3-Monats-EURIBOR vom 26.05.2020 in Höhe von -0.274 % ergibt sich ein Zinssatz von 0.45 % p. a.

Einmalige Kosten: keine

Laufende Kosten: keine

Allgemeine Bedingungen:

 Die Anpassung des Zinssatzes erfolgt vierteljährlich am Ende der jeweiligen Zinsperiode. Bemessungsgrundlage ist der Indikator vom Tag der Auszahlung bzw. der Anpassung.

- Die Zinsen werden jeweils vierteljährlich abgerechnet und dem Konto angelastet bzw. zur Zahlung fällig. Eine Kapitalisierung der Zinsen kann nur im Ausmaß des zur Verfügung gestellten Rahmenbetrages erfolgen.
- Der Darlehensgeber ist berechtigt, bei Veränderung der für den Darlehensvertrag maßgeblichen Umstände, insbesondere bei Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes bzw. bei indikatorgebundener Verzinsung des vereinbarten Aufschlages vorzunehmen. Ist der Darlehensnehmer mit den vom Darlehensgeber festgelegten Konditionen nicht einverstanden, kann er das Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vorzeitig kündigen.
- Der Darlehensvertrag bedarf einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Das vorliegende Finanzierungsangebot gilt vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses unserer Kreditprüfung sowie der Zustimmung der Entscheidungsträger unseres Hauses und ist bis zum 15.06.2020 gültig.

Wenn unser Vorschlag Ihre Zustimmung findet und uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, werden wir umgehend die weiteren Schritte zur Kreditgenehmigung veranlassen. Wir hoffen, dass unser Finanzierungsangebot Ihren Vorstellungen entspricht und freuen uns auf eine gemeinsame Umsetzung dieses Vorhabens.

Der Bürgermeister stellt den Antrag o.a. Finanzierungsangebot mit folgenden Ergänzungen zu beschließen: Annahme des Angebotes zur Zwischenfinanzierung der RLB wie ausgeführt und dargestellt, sollten zusätzliche Förderungen für das Bauvorhaben (z.B. Sonderförderung Covid) bewilligt werden, werden diese in Abzug gebracht und reduzieren die maximal mögliche Darlehenssumme. Die Tilgung des Darlehens wird aus Erlösen durch Liegenschaftsverkäufen getätigt.

Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Bürgermeisters einstimmig.

Top 05 - Verordnungen

GR Pfleger präsentiert dem Gemeinderat die überarbeiteten Verordnungen:

1 VERGNÜGUNGSSTEUER

Verordnung über die Aufhebung der Vergnügungssteuer

Der Gemeinderat der Gemeinde Lans hat aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetztes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, mit Beschluss vom 02.06.2020 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die bisher in Kraft stehende Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Lans vom 15.01.1988 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am: abgenommen am:

2 ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lans vom 02.06.2020 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Lans erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl der BewohnerInnen eines Haushalts bzw. nach Nutzung eines Objektes und beträgt pro Jahr:

a)	Einpersonenhaushalt	Euro	30,-
b)	Zweipersonenhaushalt	Euro	55,-
c)	Dreipersonenhaushalt	Euro	65,-
d)	Vier- und Mehrpersonenhaushalt	Euro	78,-
e)	Fremdenheim	Euro	30,-
f)	Ferienwohnung	Euro	15,-
a)	Privatzimmervermietung (bis 10 Betten)	Furo	12

h)	Privatzimmervermietung (über 10 Betten)		Euro15,-	
i)	Gewerbebetriebe	Euro	96,-	
j)	Arzt und sonstige Büros	Euro	30,-	
k)	Leerstände und Freizeitwohnsitze	Euro	100,-	

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

§ 3 Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr beinhaltet die Kosten für die Bereitstellung der Müllsäcke sowie die Entsorgung dieser und beträgt:

1) für den Restmüll					
a)	Einpersonenhaushalt	Euro	22,50,-	(für 15 Säcke)	
b)	Zweipersonenhaushalt	Euro	30,00	(für 20 Säcke)	
c)	Dreipersonenhaushalt	Euro	30,00	(für 20 Säcke)	
d)	Vier- und Mehrpersonenhaushalt	Euro	37,50	(für 25 Säcke)	
e)	Fremdenheim	Euro	60,00	(für 40 Säcke)	
f)	Ferienwohnung	Euro	22,50	(für 15 Säcke)	
g)	Privatzimmer (bis 10 Betten)	Euro	7,50	(für 5 Säcke)	
h)	Privatzimmer (über 10 Betten)	Euro	30,00	(für 20 Säcke)	
i)	Gewerbebetriebe	Euro	195,00	(für 130 Säcke)	
j)	Arzt und sonstige Büros	Euro	30,00	(für 20 Säcke)	
k)	jeder weitere Restmüllsack	Euro	1,50	pro Sack	

l) Restmüllgroßbehälter sind je nach Fassungsvermögen mit Restmüllschleifen lt. Berechnung der Gemeinde zu versehen

b) für den Biomüll

a) 10 Liter (1 Rolle mit 26 Stk.) Euro 18,20 (0,70 / Stk.)

§ 4

Vorschreibung

Die Jahresgrundgebühr ist am 15.4. und die weitere Jahresgebühr am 15.10. jeden Jahres vorzuschreiben. Die Fälligkeit beträgt 30 Tage. Als Stichtage der Basisdaten (u.a. gemeldete Personen) wird der 1.4. bzw. 1.10. festgesetzt.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Oktober jeden Jahres fällig. Die fällige Abfallgebühr wird aufgrund der festgelegten Stichtage zur Ermittlung der Basisdaten ermittelt und unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung wird die laufende Abfallgebühr als Teilzahlung, jeweils zum 15. April, fällig. Änderungen bei den Basisdaten werden jedoch angepasst.

§ 6

Gebühren

Alle obigen Angaben sind Bruttobeträge und enthalten die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer von 10 %.

GebührenschuldnerIn, gesetzliches Pfandrecht

- (1) SchuldnerIn der Abfallgebühren sind die/der EigentümerInnen der Grundstücke zum Zeitpunkt der Abrechnung, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der/die EigentümerIn des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der/die InhaberIn des Baurechtes, SchuldnerIn der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist GebührenschuldnerIn der/die ÜbergeberIn, soweit diese/r GemeindebewohnerIn einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Lans in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.2001 außer Kraft.

3 MÜLLABFUHRORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Lans hat in seiner Sitzung am 02.06.2020 den Beschluss gefasst, nachstehende **Müllabfuhrordnung** nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018 zu erlassen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Lans gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und

andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

- 2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Lans
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu dem Recyclinghof oder der Kompostieranlage bzw. dem Grünschnittzwischenlager zu bringen sind;
 - d) Grundstücke, die nicht direkt an öffentliche Verkehrsflächen anschließen bzw. nicht mit dem LKW befahrbar sind, oder bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die jeweilige Abholstelle wird nach Absprache des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin von der Gemeinde festgelegt.

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden <u>Behältnissen</u> erfolgen: Dies sind
 - a) Restmüllsäcke 60 Liter mit der Aufschrift Gemeinde Lans
 - b) Restmüllgroßbehälter mit Genehmigung seitens der Gemeinde
 - c) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 10 Liter
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):
 - a) für Restmüll

b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

3,5 Liter pro Woche und EinwohnerIn

3,0 Liter pro Woche und EinwohnerIn

- 3) Die Müllsäcke werden dem/der GrundeigentümerIn von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Der Restmüll wird 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Termine sind dem jährlichen Müllabholkalender bzw. der Homepage der Gemeinde Lans zu entnehmen. Am Tag der Abholung sind die Behältnisse ab 7:00 Uhr bereit zu stellen
- 5) Die Behälter sind von dem/der Grundeigentümerln bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die HausbewohnerInnen und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern/Abfallbesitzerinnen ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllsäcke von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

§ 5 Festlegung des Systems der Entsorgung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann beim Recyclinghof Aldrans-Lans-Sistrans, Lanserstraße 40, 6071 Aldrans, abgegeben werden.
 - Öffnungszeiten sind dem jährlichen Müllabholkalender bzw. der Homepage der Gemeinde Lans zu entnehmen.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott (siehe § 6, 5 b) ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette, Bauschutt, Holz, Textilien sowie Problemstoffe dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof getrennt nach Weiß- und Buntglas in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen bzw. über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

a) **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) Elektroaltgeräte:

<u>Großgeräte</u> (Herde, Waschmaschinen, Kühlgeräte, etc.), <u>Kleingeräte</u> (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und <u>Bildschirmgeräte</u> (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

8) Alttextilien:

Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte "Eigenkompostierer") fallen, gesondert in Säcken entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Gras, Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostieranlage "Hasenheide" bzw. Kleinmengen bis auf weiteres beim Grünschnittzwischenlager im Bauhof Lans abzugeben. Öffnungszeiten sind dem jährlichen Müllabholkalender bzw. der Homepage der Gemeinde Lans zu entnehmen

§ 8 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, bestraft.

§ 9 In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Lans tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 07.04.1994 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

4 KANALGEBÜHRENVERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lans vom 02.06.2020 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Lans erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
- (a) Scheunen, Tennen, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, offene Geräteschuppen landwirtschaftlicher Betriebe. Begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
- (b) Schuppen bis zu einer Kubatur von max. 15 m², die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein aufgehendes Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz und Gerätschaften dienen, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
- (c) Bienenhäuser, Hundezwinger jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
- (d) Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,41 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum, für Schwimmbäder 15,- Euro pro Kubikmeter Fassungsraum
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall eines Neubaus bzw. von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Baubeginnsanzeige des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen bzw. durch den aufgrund der Wassergebührenordnung ermittelten Wasserverbrauch und beträgt 2,115 Euro pro Kubikmeter.
- (a) Für viehhaltende Landwirte werden auf Grund der erhobenen Großvieheinheiten pro GVE 15 m³/Jahr bis auf weiteres als Freibetrag in Abrechnung gebracht. Bei einem eigenen Subzähler im Stall besteht Kanalgebührenbefreiung in Höhe des angezeigten Wasserverbrauchs.
- (b) Bei Liegenschaften mit einem eigenen Subzähler für Gartenwasser besteht bis auf weiteres Kanalgebührenbefreiung in Höhe des angezeigten Wasserverbrauchs.
- (c) Wird eine Regenwassernutzung Grauwasserkreislauf (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend zu vergebühren.
 - (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist halbjährlich am 15.4. als Akonto und am 15.10. jeden Jahres als Endabrechnung vorzuschreiben. Die Fälligkeit beträgt 30 Tage. Als Stichtag der Basisdaten gilt der 01.10. und der 01.04. jeden Jahres. Akonto wird mit Bescheid bei der Endabrechnung festgesetzt, wird jedoch bei Änderungen der Basisdaten angepasst

§ 5 Beginn und Ende der Kanalbenützungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an die Kanalisation hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Kanalisation genommen wird.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Oktober jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
 - (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. April, fällig.
- (3) Der/Die GebührenschuldnerIn zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
 - (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.
 - (5) Die Kanalbenützungsgebühr wird halbjährlich jeweils am 15.04. und 15.10. vorgeschrieben.

§ 7 Gebühren

Alle obigen Angaben sind Bruttobeträge und enthalten die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer von 10 %.

§ 8 GebührenschuldnerIn

SchuldnerIn der Kanalbenützungsgebühren ist der/die EigentümerIn des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks Grundstücks zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung. Es erfolgt keine Zwischenabrechnung bei Liegenschaftsverkäufen. Akontozahlungen laufen weiter und werden bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Lans in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:	
Der Bürgermeister	
Angeschlagen am: Abgenommen am:	

5 KANALORDNUNG

Kanalordnung der Gemeinde Lans

Der Gemeinderat der Gemeinde Lans hat mit Beschluss vom 02.06.2020 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000), LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich Für die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Lans wird der Anschlussbereich in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

- (1) Hinsichtlich der Abwässer besteht Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage. Alle Abwässer sind in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (2) Niederschlagswässer müssen am eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht werden und dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.
 - Ausnahmen können nur vom Gemeinderat genehmigt werden und müssen in der Kanalbenützungsgebührenverordnung festgelegt werden.

§ 3 Trennstellen

- (1) Trennstelle ist die Schnittstelle zwischen der privaten Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation.
- (2) Als Trennstelle gilt jene gedachte Schnittfläche, welche in den im Abs. 3 bezeichneten räumlichen Bereichen durch den Querschnitt der Anschlusskanäle verläuft.
- (3) Die Lage und Art der Trennstellen zwischen den Grundleitungen der jeweiligen Entwässerungsanlagen (§2 Abs.10 des Tiroler Kanalisationsgesetzes) und den Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (§2 Abs.8 des Tiroler Kanalisationsgesetzes) werden wie folgt festgelegt.
 - Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird allgemein festgelegt, dass die Trennstellen in dem jeweils an die öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, angrenzenden Grundstück liegen und zwar in einem Bereich von höchstens einem Meter Abstand, gemessen von der Grundstücksgrenze.
 - 2. Befindet sich das zu entwässernde Objekt direkt an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche, so gilt als Trennstelle die Außenseite der Kellermauer.
 - 3. Grenzt ein Grundstück nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, so befindet sich die Trennstelle auf einem unmittelbar an die betreffende Verkehrsfläche angrenzenden Grundstück (= Vorderlieger), auf welchem ein Anschlusskanal vorgesehen ist. Für die Bestimmung der Lage der Trennstelle findet Ziffer 1 sinngemäß Anwendung.
 - 4. Verläuft der Sammelkanal, an welchen angeschlossen werden soll, in einem Grundstück, das im Bebauungsplan nicht als Verkehrsfläche ausgewiesen ist, so liegen die Trennstellen in einem Abstand von höchstens einem Meter, gemessen von der Außenwand des Sammelkanals.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung vom 24.01.1973 beschlossen Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Angeschlagen am:
Abgenommen am:

6 WASSERLEITUNGSGEBÜHRENVERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lans vom 02.06.2020 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1 Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Lans erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
 - (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
 - (a) Scheunen, Tennen, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, offene Geräteschuppen landwirtschaftlicher Betriebe. Begehbare und nicht begehbare Folientunnel, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
 - (b) Schuppen bis zu einer Grundfläche von max. 15 m², die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein aufgehendes Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz und Gerätschaften dienen, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
 - (c) Bienenhäuser, Hundezwinger jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
 - (d) Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
 - (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,00 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall eines Neubaus bzw. baulichen Erweiterungen auf einem

bereits angeschlossenen Grundstück mit der Baubeginnsanzeige des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3 Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,60 Euro pro Kubikmeter. Die Bereitstellungsgebühr beträgt 5,00 Euro pro Monat je Nutzungseinheit¹. Als Zählergebühr werden die Mietkosten der Zählerherstellungsfirma vorgeschrieben.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind halbjährlich am 15.4. als Akonto und am 15.10. jeden Jahres als Endabrechnung vorzuschreiben. Die Fälligkeit beträgt 30 Tage. Als Stichtag der Basisdaten gilt der 01.10. und der 01.04. jeden Jahres. Akonto wird mit Bescheid bei der Endabrechnung festgesetzt, wird jedoch bei Änderungen der Basisdaten angepasst.
- (4) Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt. Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt alle fünf Jahre durch die Gemeinde. Die zwischenzeitlichen jährlichen Ablesungen sind von dem/der GebührenschuldnerIn am 01.10. jeden Jahres durchzuführen und der Zählerstand der Gemeinde schriftlich in vorgeschriebener Form bis spätestens 10.10. jeden Jahres bekannt zu geben. Erfolgt die Bekanntgabe nicht fristgerecht, wird der Verbrauch aufgrund des durchschnittlichen Verbrauches der vergangen 3 Jahre geschätzt.
- (5) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, wird der Verbrauch aufgrund des durchschnittlichen Verbrauches der vergangen 3 Jahre, in denen der Wasserverbrauch nachweisbar gemessen wurde, geschätzt.

§ 4 Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Oktober jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
 - (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. April, fällig.
- (3) Der/Die GebührenschuldnerIn zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
 - (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.
 - (5) Die Bereitstellungsgebühr und Zählergebühr ist halbjährlich jeweils am 15.04. und 15.10. vorzuschreiben.

§ 6 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

¹ Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. I Nr. 1/2013 zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Pseudobaulichkeit.

§ 7 Gebühren

Alle obigen Angaben sind Bruttobeträge und enthalten die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer von 10 %.

§ 8 GebührenschuldnerIn

Schuldner/in der Wasserbenützungsgebühren ist der/die EigentümerIn des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung. Es erfolgt keine Zwischenabrechnung bei Liegenschaftsverkäufen. Akontozahlungen laufen weiter und werden bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Lans in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung 01.01.2001außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

7 WASSERLEITUNGSORDNUNG

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Lans

Der Gemeinderat der Gemeinde Lans hat mit Beschluss vom 02.06.2020 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1 Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2 Anschluss- und Benützungszwang

Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Lans besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht

mehr als

100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

§ 3 Anmeldung zum Wasserbezug

GrundstückseigentümerInnen, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. GrundstückseigentümerInnen, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. GrundstückseigentümerInnen, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der WasserbezieherInnen hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4 Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 5 Wasseranschluss und Anschlussleitung

Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung im vorzusehen. Die Anschlussleitung Trennstelle bleibt Eigentum ab der Anschlusswerbers/Anschlusswerberin. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung inklusive Anbohrkupplung und der Absperrvorrichtung hat der/die GrundstückseigentümerIn durch eine befugte Gewerbetreibende Person nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung inkl. der Absperrvorrichtung ab der Trennstelle obliegt dem/der Grundstückseigentümerln.

Nutzt ein/e AnschlussnehmerIn zusätzlich eigenes Wasser aus privaten Quellen oder Regenwasser (z.B. Toilettenspülung Wäsche waschen u. dergl.), so dürfen zwischen diesen Leitungssystemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.

Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des/der Grundstückseigentümers/ Grundstückseigentümerin ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerder / Potentialausgleich für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Die Gemeinde ist berechtigt, jeden/jede GrundstückseigentümerIn die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Oberfläche (z.B. Asphalt) durch die Gemeinde auf Kosten des/der AnschlusswerbersIn.

§ 6 Löschwasserversorgung

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Punkt 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, besprengen zur Staubminderung u.dgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

Das Löschwasserbassin "alter Hochbehälter" ist stets in gefülltem Zustand zu halten und jede Wasserentnahme ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 7 Wasserlieferung

Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der/die bisherige EigentümerIn den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der/die neue EigentümerIn den Wasserbezug anzumelden.

Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den/der Wasserabnehmern/Wasserabnehmerinnen ein Schadenersatz nicht zu.

§ 8 Wasserzähler

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

Der/die GrundstückseigentümerIn hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und ein Rückflussverhinderer einzubauen. Der Wasserzähler ist von dem/der GrundstückseigentümerIn gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den/die GrundstückseigentümerIn annehmen.

Falls von dem/der GrundstückseigentümerIn die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der/die GrundstückseigentümerIn, im Übrigen die Gemeinde.

§ 9 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der/die GrundstückseigentümerIn ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur/in, Gemeindebedienstete/r) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug – alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Diese Person ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 10 Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 11 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle GrundstückseigentümerInnen. Die MiteigentümerInnen haften zur ungeteilten Hand.

§ 12 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO von dem/der BürgermeisterIn mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung vom 01.01.1994 außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

Für den Gemeinderat:	
Der Bürgermeister	
Angeschlagen am: Abgenommen am:	

8 HUNDESTEUERVERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lans vom 02.06.2020 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Lans erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr:

1. Hund 80,- Euro jeden weiteren Hund 100,- Euro

- (2) Kleinstrentner/In, nach aktuellen Richtsätzen, sind für den 1. Hund steuerbefreit.
- (3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,-Euro.
- (4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit 01.10. jeden Jahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat.

Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15.04. jeden Jahres, Fälligkeit 30 Tage.

§ 5

Gebührenschuldner/In

Gebührenschuldner/In ist der/die HalterIn eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter/In aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand / die Haushaltsvorständin bzw. der/die BetriebsinhaberIn. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.04.1963 und nachfolgende Gebührenanpassungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:	
Der Bürgermeister	
Angeschlagen am: Abgenommen am:	

9 FRIEDHOFSORDNUNG

Friedhofsordnung der Gemeinde Lans

Der Gemeinderat der Gemeinde Lans hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, in seiner Sitzung vom 02.06.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Der alte Friedhof in Lans (Gst-Nr. 240) befindet sich im Eigentum der Pfarrkirche Lans, dem Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten inkorporiert und der neue Friedhof in Lans (Gst-Nr. 241/3) befindet sich im Eigentum der Gemeinde Lans.
 - (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a) in der Gemeinde Lans verstorben sind,
 - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder

- c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 3

- (1) Die Aufbahrungskapelle dient zur Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Die Leichen sind in Särgen bzw. Aschenurnen verschlossen zu halten.
- (3) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
- (4) Die GrabstelleninhaberInnen sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden. Etwaige Beschädigungen werden auf Kosten des/der Verursachers/Verursacherin repariert.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 4

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich immer geöffnet.
- (2) Die Aufbahrungskapelle ist grundsätzlich versperrt. In der Zeit der Aufbahrung eines/einer Verstorbenen bleibt die Aufbahrungskapelle täglich von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet.
- (3) Die BesucherInnen des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - d) das Sammeln von Spenden und
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (4) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

- (1) Grabstätten werden nach Einfriedungsgrößen eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber,
 - b) Doppelgräber,
 - c) Urnenerdgräber,
 - d) Urnennischen,
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, die bis zu zwei Grabplätze (Särge) übereinander und ein oder mehrere Urnen vorsieht.
- (3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die bis zu vier Grabplätze (Särge) nebeneinander bzw. übereinander und ein oder mehrere Urnen vorsieht.
- (4) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.

(5) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 7

- (1) Die Gräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge belegt. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
 - (2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern, Urnenerdgräbern, und Urnennischen beigesetzt werden.
 - (3) Die Einfriedung der Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a)	Einzelgrab	Länge	120 cm	Breite . 80 cm
b)	Doppelgrab	Länge	120 cm	Breite . 140 cm
c)	Urnenerdgrab	Länge	70 cm	Breite: 60 cm

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

88

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
 - (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschmücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem/der Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 9

(1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab, ein Urnenerdgrab und eine Urnennische beträgt 15 Jahre

§ 10

- (1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 15 Jahren einmalig verlängert werden.
- (2) Das Ablaufen des Benützungsrechtes ist von der Gemeinde mit Stichtag 1.10. ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den/die Benützungsberechtigte/n sowie an der Amtstafel der Gemeinde bekannt zu machen.
 - (3) Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des/der Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den/die Erben/Erbin über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich eine/n Nutzungsberechtigte/n zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
- a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,

- b) mit Verzicht, soweit kein/e Eintrittsberechtigte/r innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
- c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 13

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere FriedhofsbesucherInnen zu stören.
- (3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den/die Benützungsberechtigte/n unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 14

Einer Zustimmung der Gemeinde bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

§ 15

- (1) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
 - (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 16

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 10 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des/der Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

VII. Strafbestimmungen

§ 18

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie von dem/der Bürgermeisterln nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,-bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher in Geltung stehende Friedhofsordnung der Gemeinde Lans vom 07.11.1985 in Kraft getreten, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

10 FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lans vom 02.06.2020 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 wird verordnet:

§ 1 Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Lans erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2 Graberrichtungsgebühr

Die Öffnung und Schließung der Grabstätten erfolgt durch die Gemeinde. Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt:

- (1) für Erdgräber die Kosten der durchführenden Firma
- (2) für Urnengräber 150,- Euro
- (3) für Urnenbeisetzung in Erdgräbern die Kosten der durchführenden Firma, jedoch mindestens 150.- Euro

ξ3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a) ein Einzelgrab 20,-- Euro b) ein Doppelgrab 25,-- Euro c) ein Urnengrab 15,-- Euro

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 100,- Euro.
- (2) Die Gebühr für das Entsorgen von Blumen und Kränzen beträgt 10,- Euro.
- (3) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung entspricht den Kosten der durchführenden Firma.

§ 7

Gebühren

Alle obigen Angaben sind Bruttobeträge und enthalten die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer von 10 %.

Die einmaligen Gebühren sind am 1. des Folgemonats nach Leistungserbringung bzw. der Rechnungsstellung der durchführenden Firmen (zB: Graböffnung) vorzuschreiben.

Die jährlichen Grabgebühren sind am 15.10. jeden Jahres im Voraus für die gesamte Vertragsdauer des Benützungsrechts (15 Jahre ab Bestattung bzw. Verlängerung) vorzuschreiben. Der Stichtag für die Abrechnung ist der 1.10.

Die Fälligkeit beträgt 30 Tage.

§ 5

GebührenschuldnerIn

GebührenschuldnerIn ist der/die InhaberIn des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit *dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Lans* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsgebührenordnung, vom 01.01.2001 außer Kraft.

Fur	den	Geme	ınder	at:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Die präsentierten Verordnungen werden einstimmig vom Gemeinderat beschlossen.

Top 06 – Kinderbetreuung

Der Bürgermeister informiert, dass im Vorstand das Thema Kinderbetreuung besprochen wurde. Ein angedachter Systemwechsel hin zur schulischen Tagesbetreuung wurde verworfen. Mit dem Bau der Drehscheibe hat man sich für die Errichtung eines Hortes ausgesprochen und geht hier den gleichen Weg wie die Nachbargemeinden. Somit wurden auch im Vorstand auch die notwendigen Stellenausschreibungen beschlossen. Dem Gemeinderat werden dann die Dienstverträge zum Beschluss vorgelegt.

Top 07 – Anfragen, Anträge und Allfälliges

--- keine Punkte ---

Top 08 – Grundstücksangelegenheiten

--- nicht öffentlich ---

Ende: 23.45 Uhr

Der Schriftführer Für den Gemeinderat